

# **Satzung zur Regelung der Wahlwerbung in der Gemeinde Parthenstein**

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55) in Verbindung mit der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Parthenstein vom 11.06.2003, der Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein vom 24.04.2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Art und Form der Wahlwerbung im Gemeindegebiet der Gemeinde Parthenstein.

## **§ 2 Grundlagen**

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 12 der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Parthenstein bedarf die Werbung durch Wahlplakate und Wahlstände einer Erlaubnis, welche gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG zu beantragen ist.

## **§ 3 Freigabe öffentlicher Flächen**

Für das Anbringen / Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern stehen

- Gehwege im Gemeindegebiet
- Lichtmasten der kommunalen Straßenbeleuchtung zur Verfügung.

## **§ 4 Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen**

- Die Anzahl der Werbeaufsteller / Plakaträger wird auf max. 8 Stück pro Ortsteil der Gemeinde Parthenstein für Einzelbewerber, Parteien und Wählervereinigungen begrenzt.
- Werbeplakate auf Plakaträgern dürfen die Maximalgröße von DIN A 1 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,50 m jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Die Anbringung der Plakate an Lichtmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht ist untersagt.
- Die Plakatierung ist untersagt:
  - ab 80 m vor Bahnübergängen und 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
  - an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, innerörtlichen Wegweisern,
  - Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art,
  - vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schule, Kindertagesstätte, Feuerwehr u.s.w.),
  - vor Kirchen und Friedhöfen
  - im Umkreis von 50 m um die Wahllokale bzw. im Sichtfeld des Wahllokals
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtprofil der Straße hineinragen.
- Das Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein steht für Wahlwerbung nicht zur Verfügung.

- Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein stehen entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 2 der Benutzungsatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein für Wahlwerbeveranstaltungen oder parteiinterne Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

## § 5 Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeiten

Für das Aufstellen / Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag durch die Parteien und Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen.

## § 6 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Die Missachtung der vorgenannten Festlegungen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 19.02.2009

  
Jürgen Kretschel  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.